

Mustervertrag

Beizug eines Ko-Autors zur Weiterentwicklung eines Drehbuches / Treatments

Vertrag zwischen

.....
- Produzentin -

und

.....
- Autor 1 -

sowie

.....
- Autor 2 -

betreffend das Drehbuch mit dem Arbeitstitel:

.....

Basierend auf dem Drehbuchvertrag vom zwischen Produzentin und Autor 1 wird ergänzend folgendes vereinbart:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1

Autor 1 hat das Drehbuch / das Treatment (nicht Zutreffendes streichen) mit dem Titel (Version vom)
geschrieben.

1.2

Produzentin und Autor 1 haben beschlossen, zur Weiterentwicklung dieses Drehbuches (Werk) Autor 2 als Ko-Autor beizuziehen. Autor 2 verpflichtet sich zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung dieses Drehbuches und überträgt der Produzentin im Rahmen von Ziff. 3 das Recht, dieses Werk zur Schaffung eines Filmwerkes zu verwenden.

1.3

Die Produzentin verpflichtet sich, Autor 2 hierfür die nachfolgend vereinbarte Entschädigung zu bezahlen.

2. Werk und Überarbeitung

2.1

Das Drehbuch / das Treatment (nicht Zutreffendes streichen) liegt in der Version (Datum/Nummer)..... vor.

Die Parteien vereinbaren eine Weiterentwicklung in folgender Hinsicht:

.....
.....
.....
.....

2.2

Die Autoren 1 und 2 bearbeiten den vorliegenden Drehbuchentwurf gemeinsam weiter und werden dadurch zu Miturhebern an den neuen Fassungen.

2.3

Bei der Schaffung des Werkes haben die Autoren die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten

- Inhalt:
- Genre:
- Umfang:
- Spieldauer:
- Budgetrahmen:
- weitere:.....
(ev. Verweis auf separaten Beschrieb):.....

2.4

Die Autoren 1 und 2 werden das überarbeitete Werk zu folgenden Terminen abliefern:

- erste Fassung bis zum(Datum)
- zweite Fassung bis zum(Datum)
-
- Endfassung bis zum(Datum)

2.5

Die Autoren 1 und 2 verpflichten sich, das Werk nach Ablieferung der Endfassung auf Wunsch der Produzentin einmal in einzelnen Punkten noch zu überarbeiten, soweit dies zumutbar ist und die gewünschten Änderungen sich innerhalb der vereinbarten Rahmenbedingungen halten. Die Produzentin hat die entsprechenden Überarbeitungswünsche den Autoren innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Endfassung mitzuteilen und diesen eine Frist von mindestens Tagen einzuräumen.

2.6

Änderungen am abgelieferten Werk (Endfassung), welche über die vereinbarten inhaltlichen Rahmenbedingungen hinausgehen, sind nur im Einverständnis mit den Autoren möglich und diese sind berechtigt, diese Änderungen selbst vorzunehmen. Die Autoren haben für diese Tätigkeit Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

2.7

Die Produzentin kann die Annahme des Werkes (Endfassung) nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder wenn die vereinbarten Rahmenbedingungen nicht eingehalten sind. Diesfalls ist den Autoren eine angemessene Frist zur Nachbesserung anzusetzen. Eine begründete Mängelrüge ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung des Werkes anzubringen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt das Werk als angenommen.

2.8

Verzichtet die Produzentin schriftlich auf die Nutzung des abgelieferten Werkes, so sind die Autoren ermächtigt, das Werk schon vor der in Ziff. 3.4. genannten Frist anderweitig zu verwenden. Diesfalls hat die Produzentin Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Vergütung gemäss Ziff. 4.1 dieses Vertrages sowie gemäss Ziff. 4.1 des ursprünglichen Vertrages mit Autor 1. Sie wird gegenüber jedem der Autoren für seinen Anteil bei Vertragsabschluss, spätestens bei Drehbeginn fällig.

3. Rechte am Werk

3.1

Die Autoren übertragen der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Vergütungsansprüche, zeitlich und räumlich unbeschränkt und für die Dauer von 15 Jahren ab Ablieferung/ab Unterzeichnung des Vertrages exklusiv das Recht, das von ihnen zu schaffende Werk (Drehbuch) zu veröffentlichen, daraus ein Filmwerk herzustellen, sowie das Drehbuch zu diesem Zweck zu übersetzen und zu vervielfältigen. In diesem Recht ist die Befugnis nicht enthalten, nach Veröffentlichung des Filmwerkes ein weiteres Werk der gleichen Art ("Remake") zu schaffen.

Die Produzentin ist berechtigt, bei der Schaffung des Filmwerkes das Drehbuch insoweit zu bearbeiten, als es die Besonderheiten eines audiovisuellen Werkes erfordern. Insbesondere muss der Titel des Filmwerkes nicht dem Titel des Drehbuches entsprechen. Aussage und Charakter des Werkes dürfen dabei aber nicht beeinträchtigt werden. Die Bearbeitung hat nach Möglichkeit im Einverständnis mit den Autoren zu erfolgen.

3.2

Die Parteien vereinbaren, dass: (*Unzutreffende Variante streichen*)

- a) die Regie des Films an übertragen wird.
- b) die Produzentin frei ist, die Regisseurin oder den Regisseur auszuwählen.
- c)

3.3

Hinsichtlich ihrer im Filmwerk enthaltenen Rechte räumen die Autoren der Produzentin, unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und unter Vorbehalt der einer Urheberrechtsgesellschaft abgetretenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche, das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Filmwerk:

- a. zu bearbeiten (Herstellen von Fassungen);
- b. es auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- c. es auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- d. es anzubieten, zu veräußern oder sonst wie zu verbreiten;

- e. es aufzuführen, vorzuführen oder sonst wie wahrnehmbar zu machen;
- f. es über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie die gesendete Produktion wahrnehmbar zu machen;
- g. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
- h. das Recht, das Filmwerk in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen.

Im übrigen verbleiben die Rechte am Werk bei den Autoren.

3.4

Die Produzentin ist nicht verpflichtet, die ihr in diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Hat sie jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Ablieferung der Endfassung von dem Recht, das Werk zur Schaffung eines audiovisuellen Werkes (Filmwerk) zu verwenden, nicht mindestens insoweit Gebrauch gemacht, dass mit den Dreharbeiten begonnen wurde, so fallen sämtliche mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte für beide Seiten entschädigungslos an die Autoren zurück.

Die Produzentin ist berechtigt, diese Frist auf maximal acht Jahre zu verlängern. Falls sie von diesem Recht Gebrauch machen will, hat sie dies den Autoren vor Ablauf der Fünfjahresfrist schriftlich anzuzeigen. Sie schuldet diesfalls den Autoren eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 10% der ursprünglichen Vergütung pro Verlängerungsjahr.

3.5

Autor 2 hat das Recht, im Vorspann und/oder Nachspann des Filmwerkes sowie in der gesamten Werbung für diese Produktion in der üblichen Form und Reihenfolge zusammen mit Autor 1 als Ko-Autor genannt zu werden.

4. Vergütung

4.1

Die Produzentin verpflichtet sich, Autor 2 eine Vergütung von Fr. zu bezahlen.

Diese Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- bei Vertragsabschluss: Fr.
- bei Ablieferung der ersten überarbeiteten Fassung: Fr.

- Fr.
- bei Annahme der Endfassung: Fr.....

Autor 2 erhält zudem folgende Auslagen vergütet:

.....

.....

.....

Die finanziellen Ansprüche von Autor 1 (unzutreffende Varianten streichen; im Zweifelsfall gilt Variante a):

a) bleiben unberührt

oder

b) werden wie folgt reduziert:.....

oder aber

c) Autor 1 erhält für die weitere Mitarbeit zusätzlich Fr.

4.2

Mit der Bezahlung dieser Vergütung sind sämtliche in Ziff. 3 des Vertrages genannten Rechtsabtretungen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, abgegolten.

4.3

Die Autoren haben zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften (SUISSIMAGE, SSA, ProLitteris, etc.) einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente den Autoren zustehen, insbesondere auf die Entschädigungen für Senderechte oder Multimediarechte. Bei Fernsehverkäufen in der Schweiz, Frankreich, Liechtenstein, Belgien, französischsprachigem Kanada, Monaco, Luxemburg, Spanien, Argentinien und Südafrika macht die Produzentin hinsichtlich der über Verwertungsgesellschaften abzugelenden Senderechte den entsprechenden Vorbehalt (sog. "clause de réserve").

An den Erlösen der Verwertungsgesellschaften sind die beiden Autoren wie folgt an dem auf das Drehbuch entfallenden Anteil beteiligt:

Autor 1 zu% und

Autor 2 zu %.

4.4

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat Autorin 2 auf eine Beteiligung von% der Nettoerträge, soweit die Nettoerträge insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil sowie denjenigen Betrag übersteigen, um welchen die auf die Produzentin entfallenden Produktionskosten das Produktionskostenbudget

nachweislich überschritten haben. Dabei gelten als Nettoerträge im Sinne dieser Bestimmung, die von der Produzentin einkassierten Gelder, abzüglich:

- die über eine Verwertungsgesellschaft abgerechneten Urheberrechtsentschädigungen für die Produktion;
- eine allfällige Verkaufskommission von maximal 25% an einen Agenten oder Weltvertrieb;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für die verkaufsspezifische Werbung.

Nimmt die Produzentin den Verkauf selber vor, darf sie die Verkaufskommission für sich beanspruchen.

Die Beteiligung von Autor 1 (unzutreffende Varianten streichen; im Zweifelsfall gilt Variante a)

a) bleibt unberührt

oder

b) wird auf% reduziert

oder aber

c) wird auf% erhöht.

4.5

Veröffentlichen die Autoren auf der Basis des im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Drehbuches ein Werk zweiter Hand in Buchform, so hat die Produzentin Anspruch auf einen Fünftel des Nettoertrages. Eine Veröffentlichung ist erst nach Veröffentlichung des Filmwerkes möglich. Vorbehalten bleibt Ziff. 3.3.

4.6

Preise und Prämien, die ausdrücklich für das Drehbuch gewährt werden, gehen zu% an Autor 1 und zu% an Autor 2.

4.7

Die Produzentin erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung des Filmwerkes erzielten Ausgaben und Einnahmen. Sie lässt diese den Autoren unaufgefordert zukommen und überweist diesen spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihnen allenfalls zukommenden Erlösanteil. Die Produzentin verpflichtet sich, über die Auswertung der Produktion ordnungsgemäss

Buch zu führen und den Autoren oder einer von diesen beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

5. Weitere Bestimmungen

5.1

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.2

Änderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

5.3

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.

5.4

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind insbesondere die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag anwendbar.

5.5

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (in der Regel Sitz der Produzentin).

Ort und Datum

Die Produzentin

Autor 1

Autor 2

Ausgestellt in dreifacher Ausführung